

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 11****München, den 15. Juni****2005**

---

| Datum    | Inhalt  | Seite |
|----------|---|-------|
| 9.6.2005 | <b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank</b> .....<br>762-6-F                       | 180   |
| 2.6.2005 | Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV) .....<br>7841-2-L                  | 184   |
| 7.6.2005 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften .....<br>2170-1-1-A | 186   |
| 7.6.2005 | Verordnung zur Umsetzung der Reform der Landwirtschafts- und Forstverwaltung .....<br>.....                   | 187   |

---

762-6-F

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank

Vom 9. Juni 2005

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz - BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl S. 54, ber. S. 316, BayRS 762-6-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 46), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

#### „Abschnitt I

#### Allgemeine Bestimmungen“

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Wohnungspolitik,“ die Worte „deren Aufgabe das Fördergeschäft ist,“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 erhalten die Einleitung und Nr. 1 folgende Fassung:

„(3) Ausgliederung, Abspaltung und Verschmelzung der rechtlich unselbständigen Anstalten:

1. Die Bank kann die rechtlich unselbständigen Anstalten durch Beschluss ihrer Generalversammlung unter Gesamtrechtsnachfolge als öffentlich-rechtliche Anstalten ausgliedern oder abspalten. Ausgliederung und Abspaltung sind Umwandlungen nach § 1 Umwandlungsgesetz, auf die dessen Vorschriften ergänzend anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz, die Satzung der Bank oder die Aufsichtsbehörde nicht etwas anderes bestimmen. Ausgliederung und Abspaltung bedürfen der Zustimmung des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Bestehende Rechte der Gläubiger der Anstalten sind zu wahren. Art. 4 für die Bayerische Landesbausparkasse und Art. 22 für die Bayerische Landesbodenkreditanstalt gelten insoweit entsprechend. Mit Beschluss nach Satz 1 ist auch ein vorläufiger Verwaltungsrat zu bestellen, der die Geschäftsleiter der Anstalten ernennt und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde deren Satzung erlässt

oder ändert. Sollten weitere Rechtshandlungen erforderlich sein, für die kein eigenes Organ vorhanden ist, kann insoweit die Aufsichtsbehörde tätig werden. Solange keine anderen Bestimmungen getroffen sind, übt die für die Bank zuständige Aufsichtsbehörde die Aufsicht über die Anstalten aus. Art. 17 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Pfandbriefen“ das Komma und die Worte „Kommunalverschreibungen, Landesbodenbriefen“ gestrichen.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Beteiligung an Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten bedarf der Zustimmung des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern.“

- bb) Satz 3 wird aufgehoben.

4. Dem Art. 4 in der ab 19. Juli 2005 geltenden Fassung wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Art. 22 bleibt unberührt.“

5. Dem Art. 6 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

#### „Abschnitt II

#### Verwaltung“

6. Art. 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zusammensetzung des Vorstands regelt die Satzung.“

7. Dem Art. 12 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

#### „Abschnitt III

#### Gewinnverwendung, Schuldverschreibungen“

8. Art. 14 wird aufgehoben.
9. Art. 15 wird aufgehoben.

10. Dem Art. 16 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt IV

Satzung und Aufsicht“

11. Dem Art. 19 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt V

Bayerische Landesbodenkreditanstalt“

12. Art. 19 erhält folgende Fassung:

„Art. 19

Rechtsform, Geschäftsführung, Vertretung

(1) <sup>1</sup>Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ist eine organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, rechtlich unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts innerhalb der Bank. <sup>2</sup>Sie kann unter ihrem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Geschäfte der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt werden von einer Geschäftsleitung geführt. <sup>2</sup>Die Gesamtverantwortung des Vorstands der Bank nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen bleibt unberührt.

(3) Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt wird vom Vorstand der Bank gerichtlich und außergerichtlich vertreten.“

13. Es wird folgender neuer Art. 20 eingefügt:

„Art. 20

Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt hat den staatlichen Auftrag, im Rahmen der Wohnungspolitik und im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Gemeinschaft Vorhaben natürlicher und juristischer Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Wohnungs- und Siedlungsstruktur Bayerns finanziell zu fördern. <sup>2</sup>Zur Erfüllung ihres Auftrags kann die Bayerische Landesbodenkreditanstalt Finanzierungen in folgenden Bereichen durchführen:

1. Soziale Wohnraumförderung,
2. Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens,
3. Förderung der Wohnungswirtschaft,
4. Förderung von Infrastrukturmaßnahmen zur Unterstützung wohnungspolitischer Ziele,

5. Förderung der baulichen Entwicklung der Städte und Gemeinden,

6. Förderung von wohnungspolitischen Maßnahmen zur Entwicklung strukturschwacher Gebiete,

7. Förderung anderer Maßnahmen, soweit diese in Gesetzen, Verordnungen oder veröffentlichten Richtlinien benannt sind und der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt vom Freistaat Bayern übertragen werden.

(2) Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt kann auch Finanzierungen für Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände durchführen sowie sich in den Bereichen nach Abs. 1 an Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstituten von Projekten im Gemeinschaftsinteresse mit Bayerneffekt beteiligen.

(3) <sup>1</sup>Weitere Aufgaben kann die Staatsregierung der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt übertragen, sofern diese dem Europäischen Beihilferecht, insbesondere den Grundsätzen und Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft für die Geschäftstätigkeit eines Förderinstituts, nicht widersprechen. <sup>2</sup>Aufgaben im Rahmen der staatlichen Finanz-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Arbeitsmarktpolitik dürfen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt übertragen werden, wenn die Aufgaben von der LfA Förderbank Bayern nicht oder nicht ausschließlich wahrgenommen werden können.

(4) Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt handelt bei der Durchführung von Eigenprogrammen im Einklang mit den Richtlinien des fachlich zuständigen Staatsministeriums.

(5) Die Finanzierungen erfolgen durch Gewährung von Darlehen und Krediten, Übernahme von Bürgschaften sowie durch sonstige Finanzierungshilfen.

(6) <sup>1</sup>Die erforderlichen Mittel - soweit sie nicht vom Auftraggeber treuhänderisch zur Verfügung gestellt werden - beschafft sich die Bayerische Landesbodenkreditanstalt durch Aufnahme von Darlehen und Krediten beim Freistaat Bayern, bei der Bundesrepublik Deutschland sowie bei anderen Stellen. <sup>2</sup>Sie ist berechtigt, zur Finanzierung ihrer Aufgaben nach den Abs. 1 bis 3 Pfandbriefe, Landesbodenbriefe und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben.

(7) <sup>1</sup>Sonstige Bankgeschäfte darf die Bayerische Landesbodenkreditanstalt nur betreiben, soweit sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben im direkten Zusammenhang stehen. <sup>2</sup>Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind ihr nur für eigene Rechnung und nur insoweit gestattet, als sie mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Förderaufgaben in direktem Zusammenhang stehen.“

14. Der bisherige Art. 20 wird Art. 27 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Landesbodenkreditanstalt“ das Komma und die Worte „Anstalt der Bayerischen Landesbank,“ gestrichen.

15. Es wird folgender neuer Art. 21 eingefügt:

„Art. 21

Beirat der Bayerischen  
Landesbodenkreditanstalt

<sup>1</sup>Zur Beratung wohnungspolitischer Fragen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben wird bei der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt ein Beirat gebildet. <sup>2</sup>Der Beirat besteht aus dem Staatsminister des Innern, der den Vorsitz führt, und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. <sup>3</sup>Diese Mitglieder werden auf Vorschlag des Staatsministers des Innern berufen. <sup>4</sup>Das Nähere regelt die Satzung.“

16. Der bisherige Art. 21 wird Art. 29.

17. Es werden folgende Art. 22 bis 25 eingefügt:

„Art. 22

Haftung des Freistaates Bayern  
und des Sparkassenverbands Bayern  
für Verbindlichkeiten  
der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt

(1) Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern haften für die Verbindlichkeiten der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Bank nicht möglich ist.

(2) Der Freistaat Bayern haftet unmittelbar für die von der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt aufgenommenen Darlehen, für die gegebenen Pfandbriefe, Landesbodenbriefe und sonstigen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen sowie für Kredite an Dritte, soweit diese Kredite von der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt ausdrücklich gewährleistet werden.

(3) Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern haften nach Abs. 1 als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen.

Art. 23

Vermögen der Bayerischen  
Landesbodenkreditanstalt

(1) Das Vermögen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt ist getrennt von dem sonstigen Vermögen der Bank zu verwalten (Sondervermögen).

(2) Das Eigenkapital der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt dient unbeschadet seiner Funktion als haftendes Eigenkapital der Bank im Sinn des Gesetzes über das Kreditwesen (Haftungsfunktion) nur der Unterlegung der Geschäfte der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt im Rahmen des Art. 20.

(3) <sup>1</sup>Die Bank zahlt für die Nutzung der Haftungsfunktion des Eigenkapitals der Bayeri-

schen Landesbodenkreditanstalt abzüglich einer auf Grundlage von Art. 1 Abs. 1 des Zweckvermögensgesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 602, BayRS 762-7-F), geändert durch § 57 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), gebildeten Zweckerücklage eine marktgerechte Vergütung an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt. <sup>2</sup>Die Höhe der Vergütung wird durch Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt und ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Die Bank zahlt für die Nutzung der Haftungsfunktion einer auf Grundlage von Art. 1 Abs. 1 des Zweckvermögensgesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 602, BayRS 762-7-F), geändert durch § 57 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), gebildeten Zweckerücklage gemäß gesonderter, vertraglicher Vereinbarung eine marktgerechte Vergütung an den Freistaat Bayern.

Art. 24

Rechnungswesen, Interne Leistungen

<sup>1</sup>Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt hat ein eigenes Rechnungswesen. <sup>2</sup>Interne Leistungen zwischen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt und der Bank werden jeweils marktgerecht vergütet.

Art. 25

Jahresabschluss

Für die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ist entsprechend den für die Bank geltenden Grundsätzen ein gesonderter Jahresabschluss zu erstellen, der von dem Verwaltungsrat festgestellt wird.“

18. Es wird folgender Art. 26 eingefügt:

„Art. 26

Landesbodenbriefe,  
Landeskulturrentenbriefe,  
Schuldbuchforderungen

(1) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Landesbodenbriefe, Schuldbuchforderungen und Landeskulturrentenbriefe, soweit sie nicht unter das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl I S. 1373) in seiner jeweiligen Fassung fallen, muss in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Hypotheken oder Grundschulden auf inländischen Grundstücken oder Kommunaldarlehen von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein (ordentliche Deckung).

(2) Steht der Bank eine Hypothek oder Grundschuld an einem Grundstück zu, das sie zur Verhütung eines Verlustes an der Hypothek oder Grundschuld erworben hat, so darf diese als Deckung höchstens mit der Hälfte des Betrags in Ansatz gebracht werden, mit dem sie vor dem Erwerb des Grundstücks durch die Bank als Deckung in Ansatz gebracht war.

(3) <sup>1</sup>Die in Abs. 1 vorgeschriebene Deckung kann durch folgende Werte ersetzt werden (Ersatzdeckung).

1. a) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechsel und Schatzanweisungen, deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist;
- b) Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter Buchst. a bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat;
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten;
3. Bargeld.

<sup>2</sup>Die Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrag in Ansatz gebracht werden, der um fünf v. H. des Nennwerts unter ihrem jeweiligen Börsenpreis bleibt, den Nennwert aber nicht übersteigt.

(4) <sup>1</sup>Die Ersatzdeckung nach Abs. 3 darf zehn v. H. des gesamten Umlaufs an Landesbodenbriefen, Schuldbuchforderungen und Landeskulturrentenbriefen nicht übersteigen. <sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde darf zulassen, dass die Ersatzdeckung bis zu zwanzig v. H. des gesamten Umlaufs beträgt, soweit dies erforderlich ist, um der Bank die Erfüllung von Aufgaben zu ermöglichen, die im öffentlichen Interesse liegen.

(5) <sup>1</sup>Die zur ordentlichen Deckung bestimmten Werte sind von der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt einzeln in ein Register (Deckungsregister) einzutragen. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 3 sind die als Ersatzdeckung verwendeten Werte gleichfalls in das Deckungsregister einzutragen; die Eintragung von Wertpapieren hat, soweit es sich nicht um Anteile an Sammelbeständen handelt, die einzelnen Stücke zu bezeichnen. <sup>3</sup>Das als Ersatzdeckung dienende Bargeld ist unter Mitverschluss des Labo-Treuhänders in gesonderte Verwahrung zu nehmen.

(6) Die Veräußerung und die Verpfändung der in das Deckungsregister eingetragenen Werte bedürfen der Genehmigung des Labo-Treuhänders.“

19. Es wird folgender Art. 26a eingefügt:

„Art. 26a

Labo-Treuhänder

<sup>1</sup>Ein von der Aufsichtsbehörde bestellter Treuhänder hat darüber zu wachen, dass die vorgeschriebene Deckung für Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen gemäß Art. 26 vorhanden ist und die zur Deckung bestimmten Werte in das Deckungsregister eingetragen sind (Labo-Treuhänder). <sup>2</sup>Die Person des Labo-

Treuhänders kann identisch mit einem nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes bestellten Treuhänder oder dessen Stellvertreter sein. <sup>3</sup>Die Vergütung für den Treuhänder wird der Staatskasse durch die Bank ersetzt.“

20. Es wird folgender Abschnitt VI „Bayerische Landesbausparkasse“ (Art. 28) eingefügt:

„Abschnitt VI

Bayerische Landesbausparkasse

Art. 28

Rechtsform, Geschäftsführung, Vertretung

(1) <sup>1</sup>Die Bayerische Landesbausparkasse ist eine organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, rechtlich unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts innerhalb der Bank. <sup>2</sup>Sie kann unter ihrem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Geschäfte der Bayerischen Landesbausparkasse werden von einer Geschäftsleitung geführt. <sup>2</sup>Die Gesamtverantwortung des Vorstands der Bank nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen bleibt unberührt.

(3) Die Bayerische Landesbausparkasse wird vom Vorstand der Bank gerichtlich und außergerichtlich vertreten.“

21. Dem Art. 29 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt VII

Schlussbestimmungen“

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLBG) neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 19. Juli 2005 in Kraft.

München, den 9. Juni 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

7841-2-L

**Verordnung  
zur Umsetzung der  
Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik  
(BayGAPV)**

Vom 2. Juni 2005

Auf Grund von

1. Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (BayRS 103-3-S),
2. Art. 11 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801-1-L) und
3. §§ 3, 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Abs. 3 der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung - InVeKoSV) vom 3. Dezember 2004 (BGBl I S. 3194)

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Regelzuständigkeit der Ämter  
für Landwirtschaft und Forsten

Soweit in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften keine besonderen Zuständigkeitsregelungen getroffen sind, obliegt die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und der zu deren Umsetzung erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes mit Regelungen für die Gewährung von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten (Prämienbehörden im Sinn von Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 21. Juli 2004 (BGBl I S. 1763), § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen durch Landwirte im Rahmen gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Direktzahlungen (Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz - DirektZahlVerpflG) vom 21. Juli 2004 (BGBl I S. 1763)).

## § 2

Beihilfe für Stärkekartoffeln

Zuständig für die Gewährung von Beihilfen für Stärkekartoffeln ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.

## § 3

Vor-Ort-Kontrollen

(1) Zuständig für die Überprüfung der förderrechtlichen Vorgaben vor Ort sowie die systematische Kontrolle der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Sinn von Art. 2 Abs. 30 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl EU Nr. L 141 S. 18) ist die Staatliche Führungsakademie.

(2) <sup>1</sup>Zur Durchführung der Kontrollen vor Ort wird an der Staatlichen Führungsakademie ein überregionaler, ressortübergreifender und interdisziplinär besetzter Prüfdienst eingerichtet. <sup>2</sup>Dem Prüfdienst obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Kontrollen vor Ort, die Bewertung der Kontrollfeststellungen bei den anderweitigen Verpflichtungen sowie die Weiterleitung der Prüfergebnisse an die zuständigen Prämienbehörden bzw. Fachbehörden. <sup>3</sup>Die Organisationshoheit liegt dabei bei der Staatlichen Führungsakademie, die Dienst- und Fachaufsicht bei den jeweils zuständigen Ressorts.

(3) <sup>1</sup>Die Zuständigkeiten der jeweiligen Fachbehörden für die weiteren Kontrollen bleiben im Übrigen von vorstehender Regelung unberührt. <sup>2</sup>Die Fachbehörden leiten die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit Bewertung an die zuständigen Prämienbehörden weiter.

## § 4

Ausnahmen von der Einhaltung  
anderweitiger Verpflichtungen

Die Genehmigung von Ausnahmen von der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen nach Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, § 2 Abs. 4 DirektZahlVerpflG erteilt im Einzelfall das Amt für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde, im Übrigen das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

## § 5

## Erosionsvermeidung

(1) Ausnahmen aus witterungsbedingten Gründen nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung – DirektZahlVerpflV) vom 4. November 2004 (BGBl I S. 2778) genehmigt das Amt für Landwirtschaft und Forsten.

(2) Die Beseitigung von Terrassen nach § 2 Abs. 5 DirektZahlVerpflV genehmigt das Amt für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

## § 6

## Erhalt der organischen Substanz im Boden und Schutz der Bodenstruktur

(1) Zuständig für die Anerkennung von Beratungsstellen im Sinn des § 3 Abs. 5 DirektZahlVerpflV ist das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten bzw. die vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten beauftragten Stellen.

(2) Zuständig für die regionale Anpassung der Kennzahlen hinsichtlich der Humusbilanz und der Bodenhumusuntersuchung nach Anlage zu § 3 Abs. 4 und 5 DirektZahlVerpflV ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.

(3) Die Genehmigung des Abbrennens von Stoppelfeldern nach § 3 Abs. 7 DirektZahlVerpflV erteilt das Amt für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde.

## § 7

## Instandhaltung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen werden

Ausnahmen nach § 4 Abs. 5 DirektZahlVerpflV genehmigt im Einzelfall das Amt für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, im Übrigen das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

## § 8

## Landschaftselemente

(1) Über die in § 16 Abs. 2 InVeKoSV genannten Landschaftselemente hinaus werden Gräben, soweit sie nicht ganzjährig Wasser führen, von einer Breite bis zu 2 m als Teile der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Parzelle anerkannt.

(2) <sup>1</sup>Gemäß § 16 Abs. 3 InVeKoSV werden Landschaftselemente bis zu einer Breite von 2 m in die för-

derfähige Fläche einbezogen. <sup>2</sup>Art. 30 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 bleibt davon unberührt.

(3) Die Genehmigung zur Beseitigung von Landschaftselementen gemäß § 5 Abs. 2 DirektZahlVerpflV erteilt das Amt für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

## § 9

## Genehmigungsfiktion bei Einvernehmensregelungen

Das Einvernehmen gemäß §§ 4, 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3, §§ 7 und 8 Abs. 3 gilt als erteilt, wenn innerhalb eines Monats nach Zugang keine Äußerung der jeweils zuständigen Behörde erfolgt.

## § 10

## Umbruch von Dauergrünland

(1) <sup>1</sup>Sobald sich das Verhältnis Dauergrünland zu landwirtschaftlich genutzter Fläche im Freistaat Bayern um mehr als 5 v. H. bezogen auf das Verhältnis im Referenzjahr 2003 im Sinn von Art. 3 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 verringert, bedarf jeglicher Umbruch von Dauergrünland der vorherigen Genehmigung durch das Amt für Landwirtschaft und Forsten. <sup>2</sup>Die Genehmigungspflicht wird durch das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten öffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Umbruch von Flächen im Rahmen von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz zur Herstellung der Wertgleichheit der Landabfindung gemäß Flurbereinigungsplan erforderlich ist.

(2) Verringert sich das Verhältnis Dauergrünland zu landwirtschaftlich genutzter Fläche im Freistaat Bayern um mehr als 10 v. H. bezogen auf das in Abs. 1 genannte Referenzjahr, haben diejenigen Landwirte, die in den letzten 24 Monaten Dauergrünland umgebrochen haben oder die Ackerflächen bewirtschaften, die im oben genannten Zeitraum aus dem Umbruch von Dauergrünland entstanden sind, Fläche in einem vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten festzusetzenden Umfang wieder einzusäen.

## § 11

## Flächenidentifizierung/Mindestgröße prämienerfähiger Parzellen

(1) Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt sich auf das Feldstück im Sinn von § 3 Nr. 3 InVeKoSV.

(2) Die in § 8 Abs. 2 InVeKoSV genannte Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle beträgt 0,1 ha.

## § 12

## Mitteilungspflichten

Die Mitteilungspflichten gemäß § 31 InVeKoSV

obliegen dem Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, das diese Aufgaben auf nachgeordnete Behörden übertragen kann.

### § 13

#### Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinn von § 33 InVeKoSV und § 20 der Verordnung zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie (Betriebsprämiedurchführungsverordnung – BetrPrämDurchfV) vom 3. Dezember 2004 (BGBl I S. 3204) ist die Staatliche Führungsakademie.

### § 14

#### Übergangsvorschrift

Im Jahr 2005 kann die Staatliche Führungsakademie ihre Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 auf die örtlich zuständigen Ämter für Landwirtschaft und Forsten übertragen.

### § 15

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

München, den 2. Juni 2005

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

2170-1-1-A

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften

Vom 7. Juni 2005

Auf Grund des § 28 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003 (BGBl I S. 3022), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl I S. 818), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften (AVSV) vom 28. Juni 1994 (GVBl S. 505, BayRS 2170-1-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2004 (GVBl S. 546), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „1. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2005“ durch die Worte „1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2006“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „§ 93a Abs. 2 BSHG“ durch die Worte „§ 76 Abs. 2 SGB XII“ ersetzt.
3. In § 10 Satz 1 werden die Worte „§ 93b Abs. 1 BSHG“ durch die Worte „§ 77 Abs. 1 SGB XII“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „§ 92 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung“ durch die Worte „§ 102 Sozialgerichtsgesetz“ ersetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

München, den 7. Juni 2005

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber



## Verordnung zur Umsetzung der Reform der Landwirtschafts- und Forstverwaltung

Vom 7. Juni 2005

Auf Grund von

1. Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (BayRS 103-3-S),
2. § 8 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Prämien für männliche Rinder, Mutterkühe und Mutterschafe vom 22. Dezember 1999 (BGBl I S. 2588), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl I S. 3193),
3. § 3 der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2004/2005 vom 9. November 2000 (BGBl I S. 1501), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2004 (BGBl I S. 3751),
4. § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 985), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322),
5. § 4 des Hopfengesetzes vom 21. Oktober 1996 (BGBl I S. 1530), zuletzt geändert durch Art. 184 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785),
6. § 19 Satz 2 des Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vom 28. Juli 1961 (BGBl I S. 1091), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2191),
7. Art. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 7. April 1995 (GVBl S. 152, BayRS 8251-1-A),
8. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl I S. 837)

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Änderung der  
EG-Ausführungsverordnung – Landwirtschaft

Die Verordnung zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft im Geschäftsbereich

des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten (EG-Ausführungsverordnung – Landwirtschaft – AV-EG-LF) vom 8. April 2003 (GVBl S. 293, BayRS 7841-1-L) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

### „§ 1

Regelzuständigkeit der Ämter  
für Landwirtschaft und Forsten

Soweit in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften keine besonderen Zuständigkeitsregelungen getroffen sind, obliegt die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft sowie im Forstbereich den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten.“

2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird das Wort „(Landesanstalt)“ gestrichen und das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Nr. 3 wird aufgehoben.

3. In § 3 wird das Wort „Landwirtschaftsämter“ durch die Worte „Ämter für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

4. Es wird folgender § 3a eingefügt:

### „§ 3a

Bienenzucht

Für die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.“

5. In § 4 werden nach dem Wort „Landesanstalt“ die Worte „für Landwirtschaft“ eingefügt.

6. In § 5 werden die Worte „Die Regierungen“ durch die Worte „Die Ämter für Landwirtschaft und Forsten mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich des Gartenbaus“ ersetzt.

7. In § 6 werden nach dem Wort „Landesanstalt“ die Worte „für Landwirtschaft“ eingefügt.

8. In § 8 werden die Worte „Die Regierung von Unterfranken“ durch die Worte „Die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau“ ersetzt.
9. §§ 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

## „§ 9

## Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur

Die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig für die Gewährung von Zuwendungen

1. für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (einschließlich Garten- und Weinbau),
2. zur Niederlassung von Junglandwirten und
3. für Erschließungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einzelbetrieblichen Investitionsprojekten nach Nr. 1

im Rahmen der Durchführung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums.

## § 10

## Entwicklung der ländlichen Gebiete

(1) Die Ämter für Landwirtschaft und Forsten mit Strukturentwicklungsgruppe sowie die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau sind zuständig für

1. die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft zur Entwicklung der ländlichen Gebiete im Rahmen von LEADER, soweit es sich um land- oder forstwirtschaftliche oder solche Fördermaßnahmen handelt, die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Verwaltungen fallen,
2. die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft, die sich auf die Diversifizierung in ländlichen Gebieten – EAGFL – beziehen und
3. die Restabwicklung der ausgelaufenen Förderprogramme der Europäischen Gemeinschaft zu Ziel 5b gemäß deren einschlägiger Verordnungen.

(2) Die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig für

1. die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen von INTERREG, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Fördermaßnahmen handelt,
2. die Gewährung von Zuwendungen für Qualifizierungsmaßnahmen für Land- und Forstwirte sowie deren Familienangehörige im Rahmen der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Sozialfonds und

3. die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur Fortbildung im Bereich der städtischen Hauswirtschaft im Rahmen der Verordnung der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Sozialfonds.“

10. In § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Landesanstalt“ die Worte „für Landwirtschaft“ eingefügt.
11. In § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Landesanstalt“ die Worte „für Landwirtschaft“ eingefügt.
12. § 13 wird aufgehoben.
13. Der bisherige § 14 wird § 13 und wird wie folgt geändert:  
Die Zahl „13“ wird durch die Zahl „12“ ersetzt.
14. §§ 15 und 16 werden aufgehoben.
15. Die bisherigen §§ 17 und 18 werden §§ 14 und 15.

## § 2

Änderung der  
Neuanpflanzungsneuregelungsverordnung

Die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinjahren 2000/2001 bis 2004/2005 (Neuanpflanzungsneuregelungsverordnung) vom 20. November 2001 (GVBl S. 745, BayRS 7821-8-L), geändert durch § 1 der Verordnung vom 9. September 2003 (GVBl S. 644), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Regierung von Unterfranken (Regierung)“ durch die Worte „Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau“ ersetzt.
2. In den § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, §§ 5 und 6 Satz 2 wird jeweils das Wort „Regierung“ durch die Worte „Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau“ ersetzt.

## § 3

## Änderung der Delegationsverordnung

§ 6 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl 2004, S. 239, BayRS 103-2-S), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgende Nr. 11 angefügt:  
„11. auf Grund § 4 des Hopfengesetzes vom 21. Oktober 1996 (BGBl I S. 1530), zuletzt geändert durch Art. 184 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785), die Ermächtigungen nach § 2 des Gesetzes.“

## § 4

Änderung der Verordnung  
zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes

§ 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe - Verordnung zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes - DVGrdstVG - (BayRS 7810-2-L), geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „, die Regierung die Hauptgeschäftsstelle“ gestrichen.
2. In Satz 2 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.

## § 5

Änderung der Verordnung  
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz  
über die Alterssicherung der Landwirte  
und dem Gesetz zur Förderung der Einstellung  
der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (ZustV-ALG/FELEG) vom 19. April 1995 (GVBl S. 162, BayRS 8251-2-A) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Sie entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 ALG im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten.“
2. In Abs. 2 wird das Wort „Ernährung“ jeweils durch „Forsten“ ersetzt.
3. In Abs. 4 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.

## § 6

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten  
im Ordnungswidrigkeitenrecht

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 21. Dezember 2004 (GVBl S. 548), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 2 und 3.
2. §§ 8 und 8 a erhalten folgende Fassung:

## „§ 8

Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau  
Die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau

ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen § 7 der Reblausverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl I S. 1203), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 6 der Verordnung vom 27. Oktober 1999 (BGBl I S. 2070), und § 3 der Verordnung zur Ausführung der Reblausverordnung vom 13. Juli 1989 (GVBl S. 365, BayRS 7823-4-L).

## § 8a

## Landesanstalt für Landwirtschaft

(1) <sup>1</sup>Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen das Öko-Landbaugesetz vom 10. Juli 2002 (BGBl I S. 2558), auch soweit der Vollzug der verletzten Rechtsvorschrift beliebigen Kontrollstellen obliegt. <sup>2</sup>Diese sind für Verwarnungen nach § 56 OWiG wegen Zuwiderhandlungen gegen das Öko-Landbaugesetz zuständig, soweit ihnen der Vollzug der verletzten Rechtsvorschrift obliegt.

(2) Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach dem Saatgutrecht, dem Pflanzenschutzrecht und dem Düngemittelrecht, ausgenommen die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen das Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl I S. 1658).“

3. In § 9 werden die Worte „Die Landwirtschaftsämter, soweit sie nach der Anlage zur Verordnung über die Landwirtschaftsämter vom 4. September 2001 (GVBl S. 493, BayRS 7801-2-L) Angelegenheiten der Tierzucht wahrnehmen,“ durch die Worte „Die Ämter für Landwirtschaft und Forsten mit Tierzuchtaufgaben“ ersetzt.

## § 7

## Überleitungsvorschriften

(1) Die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig für die Restabwicklung der auf den Fördergrundsätzen zum Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes beruhenden Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung.

(2) <sup>1</sup>Bereits begonnene Verfahren sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen. <sup>2</sup>Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den neuen Vorschriften.

## § 8

## In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

München, den 7. Juni 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber